Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin II

Az.: 17 O 249/24

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **HAINTZ legal**, [redacted], Gz.: 000036-24

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch d. Geschäftsführer, D04 X2K5, Merrion Road, Dublin 4, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Freshfields PartG mbB**, Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf, Gz.: 169638-0025

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 17 - durch die Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten)

   untersagt,

   den bei der Beklagten geführten und mit der E-Mail-Adresse [redacted] ver-

knüpften Account des Klägers „[redacted]“ zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, ohne ihm vorab den Grund und die ursächlichen Beiträge dafür mitzuteilen, wie geschehen am 11.03.2024.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € für die Freischaltungsaufforderung vom 14.03.2024 freizustellen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte zu 3/4 und der Kläger zu 1/4 zu tragen.

5. Das Urteil hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000 € vorläufig vollstreckbar und im Übrigen in Höhe von 110 % des für jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Beklagte betreibt die Internetplattform „www.instagram.com“. Der Kläger ist Inhaber eines Instagram-Accounts mit zuletzt 116.000 Followern .

Die Nutzungsbedingungen der Beklagten sahen im relevanten Zeitraum für den Fall einer Kontosperrung eine Vorabinformation über den Grund sowie die Art und den Umfang solcher beabsichtigten Einschränkungen sowie die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, vor. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf Anlage B1 verwiesen.

Am 17.01.2024 deaktivierte die Beklagte das Konto des Klägers erstmals vorübergehend mit Verweis auf Marken- oder Urheberrechtsverletzungen. Die Beklagte teilte nicht mit, welchen Beitrag diese Verletzung betreffe. Ein dagegen gerichteter Widerspruch des Klägers an die Beklagte blieb erfolglos. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers forderten die Beklagte mit Schreiben vom 24.01.2024 dazu auf, den Account wieder freizuschalten (vgl. Anlage K5).

Nach einer nochmaligen Aufforderung und Erinnerung schaltete die Beklagte das Konto wieder frei.

Am 11.03.2024 deaktivierte die Beklagte das Konto des Klägers erneut. Die Beklagte teilte dem Kläger mit, Detektionstechnologien hätten einen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen festgestellt. Das Konto sei mehrfach wegen einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte einer anderen Person (z.B. Urheber- oder Markenrechte) gemeldet worden (vgl. Anlage K1). Ein dagegen gerichteter Widerspruch des Klägers an die Beklagte blieb erfolglos.

Der Kläger forderte die Beklagte am 12.03.2024 auf, den Account wieder freizuschalten und die Verstöße zu benennen (vgl. Anlage K2). Die Beklagte teilte am selben Tag mit, dass es bei der Sperrung verbleibe (vgl. Anlage K2).

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers forderten die Beklagte mit Schreiben vom 14.03.2024 dazu auf, den Account wieder freizuschalten (vgl. Anlage K3). Darauf erfolgte keine Reaktion. Eine Erinnerungs-E-Mail der Prozessbevollmächtigten vom 02.04.2024 beantwortete die Beklagte lediglich mit einer Empfangsbestätigung (vgl. Anlage K4).

Der Kläger behauptet, er habe erst am 28.06.2025 wieder auf seinen Instagram-Account zugreifen können.

Der Kläger meint, die Beklagte hätte vor der Kontosperrung die konkreten Beiträge und Inhalte benennen müssen, die gegen eine Richtlinie oder ein Gesetz verstoßen haben. Im Falle eines Urheberrechtsverstoßes hätte sie zudem mitteilen müssen, wessen Urheberrechte verletzt wurden.

Der Kläger meint weiter, er sei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € für die Freischaltungsaufforderung vom 14.03.2024 (Anlage K 3) freizustellen, basierend auf einem Gebührenwert von 10.000 €.

Der Kläger hat ursprünglich über die jetzigen Klageanträge hinaus im Klageschriftsatz vom 11.04.2024 unter 3. einen Antrag auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.03.2024 angekündigt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

(1.)

2. Der Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten) bis

untersagt,

den bei der Beklagten geführten und mit der E-Mail Adresse [redacted] verknüpften Account des Klägers „[redacted]“ zu sperren und / oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, wie geschehen am 11.03.2024 (Anlage K 1).

3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 Euro für die Freischaltungsaufforderung vom 14.03.2024 (Anlage K 3) freizustellen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

Die Beklagte behauptet, der Instagram-Account des Klägers sei bereits am 23.10.2024 wieder freigeschaltet worden.

Die Beklagte meint, der Klageantrag zu 2. sei zu unbestimmt und daher unbegründet, sowie zu weitgehend und daher unbegründet.

Die Beklagte meint ferner, die vom BGH entwickelten Anforderungen an die Anbieter sozialer Netzwerke seien nicht auf dauerhafte Kontodeaktivierungen anwendbar (vgl. Bl. 50 ff.).

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 05.06.2025 zwei konkrete Instagram-Beiträge des Klägers vom 14.01.2024 und 03.03.2024 benannt, die urheberrechtsverletzend seien, da der Kläger nicht Rechteinhaber der Beiträge gewesen sei. Mit Schriftsatz vom 16.06.2025 hat die Beklagte

Screenshots der jeweiligen Meldung einer Person, die sich als Rechteinhaber ausgibt, vorgelegt.

Den zunächst gestellten Antrag des Klägers zu Ziffer 1, die Beklagte zu verpflichten, die Sperrung des unter dem Klarnamen „[redacted]“ mit der E-Mail Adresse [redacted] verknüpften Nutzerkontos des Klägers in dem von ihr betriebenen Online-Netzwerk www.instagram.com aufzuheben, haben die Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Berlin II international, örtlich und sachlich zuständig, der Klageantrag hinreichend bestimmt..

1. Das Landgericht Berlin II ist gem. Art. 7 Nr. 1 lit. a) EugVVO international und örtlich zuständig. Die Vertragspflicht der Antragsgegnerin im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO auf Bereitstellung von „Instagram-Diensten“ wäre mangels einer abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien kraft Natur der Sache am Wohnsitz des Antragstellers zu erfüllen und die Sperrung wirkt sich am Wohnsitz des Klägers in Berlin aus. Das Landgericht Berlin II ist zudem gem. Art. 17 Abs. 1 lit. c), Art. 18 Abs. 1 EugVVO international zuständig. Der Kläger nutzte seinen Instagram-Account als Verbraucher. Die besonderen Gerichtsstände aus der EugVVO verdrängen die §§ 12 ff. ZPO hinsichtlich der inländischen örtlichen Zuständigkeit.

2. Das Landgericht Berlin II ist nach §§ 1 ZPO, 23, 71 GVG sachlich zuständig. Der Streitwert übersteigt 5.000 €.

3. Der Klageantrag ist i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt, insbesondere auch der Antrag zu 2. Aus der Klageschrift ergibt sich, dass es dem Kläger auf den Aspekt der fehlenden Angabe des Grundes der Sperrung ankommt. Durch die Formulierung „wie geschehen am 11.03.2024 (Anlage K1)“ besteht eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform.

II. Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Klageantrag zu 2. ist dahingehend auszulegen, dass der Name des bezeichneten Instagram-Accounts nicht „[redacted]“, sondern „[redacted]“ lautet. Der Kläger begehrte von Anfang an Unterlassung der Sperrung des mit der E-Mail-Adresse [redacted] verknüpften Instagram-Accounts. Der einzige mit dieser E-Mail-Adresse verknüpfte Instagram-Account ist „[redacted]“ mit zuletzt 116.000 Followern. In seinen Schriftsätzen vom 31.10.2024 (vgl. Bl. 57) sowie vom 19.07.2025 (vgl. Bl. 112) hat der Kläger klargestellt, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Instagram-Account um den Account „[redacted]“ handelt. Dies hatte auch die Beklagte bereits zuvor in ihrem Schriftsatz vom 29.10.2024 (vgl. Bl. 37, 49) vermutet. Die erneute Verwendung der Bezeichnung „[redacted]“ in den vom Kläger in der Hauptverhandlung gestellten Anträgen aus dem Schriftsatz vom 23.06.2025 (vgl. Bl. 98) steht dieser Auslegung nicht entgegen, da es sich erkennbar um ein redaktionelles Versehen handelt.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung zu, ihn auf Instagram zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, ohne ihm vorab den Grund und die ursächlichen Beiträge dafür mitzuteilen.

a. Der geltend gemachte Anspruch ist ebenso wie die weiteren Ansprüche nach deutschem Recht zu beurteilen. Aufgrund der Rechtswahlklausel unter der Überschrift „Handhabung von Streitfällen“ der Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B1) unterliegt der zwischen den Parteien geschlossene Nutzungsvertrag nach Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO dem deutschen Recht. Dessen Anwendbarkeit ergäbe sich im Übrigen auch ohne Rechtswahl der Parteien aus Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom-I-VO, da ein Verbrauchervertrag vorliegt (vgl. BGH, Urteil vom 29.

Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347-389, Rn. 26).

b. Die Beklagte hat einen Vertragsverstoß i.S.v. § 280 Abs. 1 BGB begangen, aus dem sich ein Unterlassungsanspruch ergibt.

aa. Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung der Sperrung des Klägers ist eine Verletzung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags, durch den sich die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger die Nutzung der von ihr angebotenen Dienste zu ermöglichen i.V.m. § 241 II BGB (vgl. LG Traunstein Endurteil v. 1.10.2020 – 8 O 332/20, Rn. 34). Bei der Verletzung von Vertragspflichten kann sich aus § 280 Abs. 1 BGB ein Unterlassungsanspruch ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347, Rn. 102 m.w.N.).

bb. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass sich der Kläger im sozialen Netzwerk Instagram als Nutzer angemeldet hat. Mit der Anmeldung ist zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis zustande gekommen, welches als Vertrag sui generis anzusehen ist. Das ausführliche Regelwerk der Beklagten lässt erkennen, dass diese ihre Dienste mit Rechtsbindungswillen anbietet.

cc. Durch die Sperrung seines Accounts wurde die Nutzungsmöglichkeit des Klägers jedenfalls vorübergehend aufgehoben.

dd. Die vertraglichen Voraussetzungen für eine Sperrung des Nutzerkontos liegen nicht vor. Die Beklagte war nach ihren Nutzungsbedingungen (vgl. Anlage B1) nicht zur Sperrung des Nutzerkontos des Klägers berechtigt, ohne ihm vorab den Grund und die ursächlichen Beiträge dafür mitzuteilen.

aaa. Die nach dem Bundesgerichtshof erforderliche Abwägung der einander gegenüberstehenden Grundrechte und Interessen der Parteien sowie der einzubeziehenden Drittinteressen ergibt, dass die Beklagte als Anbieterin eines sozialen Netzwerks zwar grundsätzlich berechtigt ist, den Nutzern ihres Netzwerks in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Einhaltung objektiver, überprüfbarer Kommunikationsstandards vorzugeben, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. In diesem Rahmen darf sie sich das Recht vorbehalten, bei Verstoß gegen die Kommunikationsstandards Maßnahmen zu ergreifen, die eine Entfernung einzelner Beiträge und die Sperrung des Netzwerkzugangs einschließen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347, Leitsatz 2 und Rn. 78). Für einen interessengerechten Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen und damit die Wahrung der Angemessenheit im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist erforderlich, dass sich die Beklagte in ihren Geschäftsbedingungen dazu ver-

pflichtet, den Nutzer über die Entfernung seines Beitrags zumindest unverzüglich nachträglich und über eine beabsichtigte Sperrung seines Nutzerkontos vorab zu informieren, ihm den Grund dafür mitzuteilen und eine Möglichkeit zur Gegendarstellung einzuräumen, an die sich eine Neubescheidung anschließt, mit der die Möglichkeit der Wiederzugänglichmachung des entfernten Beitrags einhergeht (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347, Leitsatz 3 und Rn. 85, 87 f.).

Die vom Bundesgerichtshof in Bezug auf eines der am meisten verbreiteten sozialen Netzwerke aufgestellten Grundsätze sind auch dann anwendbar, wenn dem sozialen Netzwerk keine marktbeherrschende Stellung zukommt (KG Berlin, Beschluss vom 20. Februar 2023 – 10 W 85/22 –, juris Rn. 18).

Anders als die Beklagte meint, sind die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze unabhängig davon anwendbar, ob der Anbieter des sozialen Netzwerks eine Beschränkung auf einen Read-Only-Zugriff vornimmt, das Instagram-Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft deaktiviert oder das Konto außerhalb einer Deaktivierung nicht mehr wahrnehmbar ist. Auf die grundrechtliche Gefährdungslage haben alle diese Maßnahmen eine vergleichbare, wenn auch in ihrer Intensität graduell unterschiedliche Wirkung.

bbb. Die Beklagte ist jedenfalls nicht ihren von den Nutzungsbedingungen aufgestellten vertraglichen Pflichten nachgekommen, wodurch sie einen Vertragsverstoß i.S.v. § 280 Abs. 1 BGB begangen hat, da sie dem Beklagten nicht vorab den Grund der Sperrung mitgeteilt hat. Dazu wäre es jedenfalls erforderlich gewesen, vorab konkrete Instagram-Beiträge des Klägers zu nennen, die Rechte am geistigen Eigentum anderer verletzen und damit für die Sperrung ursächlich sind. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob die Nutzungsbedingungen der Beklagten im Einklang mit § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Wirksamkeit von Sperrungsvorbehalt sozialer Medien stehen.

aaaa. Die Nutzungsbedingungen der Beklagten sind im Lichte der oben beschriebenen Abwägung der einander gegenüberstehenden Grundrechte und Interessen der Parteien sowie der einzubeziehenden Drittinteressen auszulegen. Die im relevanten Zeitraum geltenden Nutzungsbedingungen besagten, dass Instagram u.a. im Falle wiederholter Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum anderer die Bereitstellung des Dienstes ganz oder teilweise verweigern oder einstellen darf. Für diesen Fall sahen die Nutzungsbedingungen eine Vorabinformation über den Grund sowie die Art und den Umfang solcher beabsichtigten Einschränkungen sowie die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, vor.

bbbb. Für eine Mitteilung des Grundes der Sperrung ist es nicht ausreichend, lediglich pauschal auf die Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum anderer o.ä. zu verweisen. Hinsichtlich des Umfangs der Mitteilungspflichten kann der Kläger die Mitteilung verlangen, welches Verhalten zum Anlass der Sperre genommen wurde (vgl. OLG München, Urteil vom 20. September 2022 – 18 U 6314/20 Pre –, juris Rn. 43). Es wäre vorliegend jedenfalls erforderlich gewesen, konkrete Instagram-Beiträge des Klägers zu nennen, die Rechte am geistigen Eigentum anderer verletzen.

Ob es darüber hinaus auch notwendig gewesen wäre, konkret zu benennen und zu belegen, wessen und welche Rechte am geistigen Eigentum verletzt wurden, etwa durch Screenshots von Beiträgen anderer Personen, bedarf hier keiner Entscheidung.

Der Kläger kann dagegen keine weitergehende Begründung im Sinne einer rechtlichen Subsumtion, weshalb es sich um einen Verstoß handeln soll, verlangen (vgl. OLG München, Urteil vom 20. September 2022 – 18 U 6314/20 Pre –, juris Rn. 43).

cccc. Die Deaktivierung des Kontos des Klägers erfolgte, ohne dass konkrete Beiträge des Klägers oder die Personen, deren Rechte am geistigen Eigentum dadurch verletzt wurden, genannt wurden. Auch auf wiederholte Nachfrage am 12.03.2024 (vgl. Anlage K2), 14.03.2024 (vgl. Anlage K3) und 02.04.2024 (vgl. Anlage K4) teilte die Beklagte dies nicht mit. Aus diesem Vertragsverstoß i.S.v. § 280 Abs. 1 BGB ergibt sich der Unterlassungsanspruch des Klägers.

Der Umstand, dass die Beklagte nunmehr mit Schriftsatz vom 05.06.2025 zwei konkrete Instagram-Beiträge des Klägers vom 14.01.2024 und 03.03.2024 benannt hat, die urheberrechtsverletzend seien, und mit Schriftsatz vom 16.06.2025 die jeweiligen Meldungen einer Person, die sich als Rechteinhaber ausgibt, vorgelegt hat, macht die Pflichtverletzung nicht ungeschehen. Der Mitteilung des Grundes der Sperrung hätte es vorab bedurft, von eng begrenzten, hier nicht einschlägigen, Ausnahmefällen abgesehen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347, Leitsatz 3 und Rn. 87).

c. Der Kläger kann von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, ihn (erneut) zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, ohne ihm vorab den Grund und die ursächlichen Beiträge dafür mitzuteilen. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht jedoch nicht. Insbesondere kann der Kläger nicht verlangen, dass die Beklagte in Zukunft jegliche Sperrungen unterlässt, auch solche, bei denen sie ihm vorab den Grund und die ursächlichen Beiträge mitteilt.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Mitteilung des Sperrungsgrundes hat die obergerichtliche Recht-

sprechung vereinzelt sogar lediglich einen Unterlassungsanspruch gegen solche Sperrungen zuerkannt, bei denen keine *unverzügliche* Mitteilung des Sperrungsgrundes erfolgt ist. Dies wurde mit einem Gleichlauf zu § 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG und damit begründet, die Mitteilung des Grundes sei lediglich Teil des vom Bundesgerichtshof geforderten Anhörungsverfahrens (vgl. OLG München, Urteil vom 20. September 2022 – 18 U 6314/20 Pre –, juris Rn. 46).

Der Bundesgerichtshof unterscheidet dagegen klar zwischen der Entfernung einzelner Beiträge und der Sperrung von Nutzerkonten. Über die Entfernung einzelner Beiträge muss der Anbieter des sozialen Netzwerks den Nutzer *zumindest unverzüglich nachträglich* informieren, den Grund mitteilen und eine Möglichkeit zur Gegendarstellung einräumen. Bei der Kontosperrung haben diese Maßnahmen dagegen *vorab* zu erfolgen, von eng begrenzten, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher zu bestimmenden Ausnahmefällen abgesehen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347, Leitsatz 3 und Rn. 85, 87). Die Kontosperrung ist im Verhältnis zur Entfernung eines einzelnen Beitrags die deutlich schwerwiegendere Maßnahme, da der betroffene Nutzer während des gesamten Zeitraums der Sperrung sein Profil nicht aktiv nutzen und dementsprechend auf der Kommunikationsplattform der Beklagten nicht nur eine bestimmte Meinungsäußerung, sondern jegliche Meinungsäußerung nicht tätigen kann (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347, Rn. 87). Daher müssen die Information, die Mitteilung des Grundes und die Möglichkeit zur Gegendarstellung bei einer Kontosperrung vorab erfolgen.

d. Ein vertraglicher Unterlassungsanspruch setzt - ebenso wie ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB - eine Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr voraus. Aus einer bereits begangenen Pflichtverletzung des Anbieters des sozialen Netzwerks folgt eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347, Rn. 103 m.w.N.). Vorliegend sind für eine Widerlegung dieser Vermutung weder hinreichende Anhaltspunkte vorgetragen noch ersichtlich.

2. Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen der Kontosperrung ab 17.01.2024 aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 257 S. 1 BGB besteht nur in Höhe von 367,23 €.

Durch seinen Widerspruch hat der Kläger die Beklagte in Verzug i.S.d. § 286 Abs. 1 BGB gesetzt. Der Kläger hat durch seinen gegen die Kontosperrung gerichteten Widerspruch die Beklag-

te eindeutig und bestimmt zur geschuldeten Leistung aufgefordert. Auch bei dieser ersten Kontosperrung war nicht mitgeteilt worden, durch welchen Beitrag eine Marken- oder Urheberrechtsverletzung erfolgt sei. Darin liegt eine Vertragsverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB. Dem Kläger steht Ersatz seiner Anwaltskosten zu. Nach § 257 S. 1 BGB kann er sich von dieser Verbindlichkeit gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten freistellen lassen.

Der vom Kläger angesetzte Gegenstandswert von 10.000 € ist allerdings überhöht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Klageanträge, die sich gegen rund einmonatige Sperren von Nutzerkonten richten, mit einem Betrag von 2.500 € zu bewerten (BGH, Beschluss vom 26. November 2020 – III ZR 124/20 –, juris Rn. 11; Beschluss vom 28. Januar 2021 – III ZR 156/20 –, juris Rn. 13). Diese Wertberechnung ist auch auf die Gebühren für nicht rechtshängig gewordene Kontosperrungen übertragbar.

Die Kontosperrung ab 17.01.2024 dauerte rund einen Monat, maximal jedoch 1,5 Monate an. Eine Erhöhung des Werts von 2.500 €, wie vom Bundesgerichtshof für deutlich länger andauernde Kontosperrungen vorgesehen, ist hier nicht tunlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a, 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte zu 3/4 und der Kläger zu 1/4 zu tragen.

a. Soweit die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des mit 6.000,000 € bewerteten Klageantrags zu 1. auf Aufhebung der Kontosperre haben übereinstimmend erledigt erklärt haben, entspricht es der Billigkeit gem. § 91 a ZPO, dass der Kläger und die Beklagte die Kosten insoweit je zur Hälfte zu tragen.

Die Parteien haben das Verfahren hinsichtlich des Klageantrags zu 1. mit Schriftsätzen vom 08.07.2025 und 22.07.2025 übereinstimmend für erledigt erklärt. Über die Kosten des Rechtsstreits ist nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Das Gericht darf sich bei der Kostenentscheidung nach § 91a auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage beschränken. (BGH, Beschluss vom 8. Juni 2005 – XII ZR 177/03 –, BGHZ 163, 195, Rn. 7). Die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Klage Erfolg gehabt hätte, genügt für die Kostenlast des Beklagten und umgekehrt (BGH, Beschluss vom 16. September

1993 – V ZR 246/92 –, BGHZ 123, 264, Rn. 8; MüKoZPO/Schulz, 7. Aufl. 2025, ZPO § 91a Rn. 53). Das Gericht ist nicht zu einer abschließenden und umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage gezwungen (BeckOK ZPO/Jaspersen, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 91a Rn. 30). Unterbleibt eine ohne die Erledigung erforderliche Beweisaufnahme, sind in der Regel die Kosten gegeneinander aufzuheben (BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2011 – IX ZR 244/09 –, juris Rn. 14 ff.; Musielak/Voit/Flockenhaus, 22. Aufl. 2025, ZPO § 91a Rn. 23). In engen Grenzen ist auch eine Antizipation des Ergebnisses noch durchzuführender Beweiserhebungen zulässig, wenn auf Grund konkreter Umstände mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der beweisbelasteten Partei der Beweis gelungen oder misslungen wäre (Musielak/Voit/Flockenhaus, 22. Aufl. 2025, ZPO § 91a Rn. 23).

Vorliegend ist ohne Beweiserhebung nicht aufklärbar, wann der Instagram-Account des Klägers wieder freigeschaltet wurde. Eine Beweiserhebung ist im Rahmen der summarischen Prüfung nicht tunlich.

b. Soweit der Kläger mit seinem ebenfalls mit 6.000,00 € bewerteten Klageantrag zu 2) durchdringt, hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

c. Kosten hinsichtlich des konkludent zurückgenommenen ursprünglichen Klageantrags zu 3., der im Klageschriftsatz vom 11.04.2024 angekündigt wurde, auf weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 €, sind weiter nicht entstanden, da es sich hier um eine Nebenforderung i.S.v. § 43 Abs. 1 GKG handelt.

d. Soweit der Kläger in Bezug auf den Klageantrag zu 3. nur teilweise obsiegt, ist sein Unterliegen verhältnismäßig geringfügig i.S.v. § 92 Abs. 2 ZPO.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

[redacted]
Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
17 O 249/24

Verkündet am 12.08.2025

[redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.08.2025

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle